

Gebührenordnung für das Archiv des Fritz Bauer Instituts

Gebührenordnung – GebO vom 10.07.2017

Gemäß § 9 der ArchivBO vom 10.07.2017 wird für das Archiv des Fritz Bauer Instituts folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Archivs des Fritz Bauer Instituts ist unentgeltlich.
- (2) Für die Herstellung von Reproduktionen aus dem Archivgut werden Gebühren erhoben.
- (3) Das Archiv behält sich vor, Kopieraufträge abzulehnen, sollte zu befürchten sein, dass die Archivalien durch das Reproduzieren Schaden nehmen.
- (4) Die Höhe der Reproduktionen ist pro Nutzungsvorhaben auf 500 beschränkt.
- (5) In allen Gebühren sind 7 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 2

Gebühren für Papierkopien

- | | |
|---------------------------------|--------|
| (1) Je Kopie DIN A4, Graustufen | 0,40 € |
| (2) Je Kopie DIN A3, Graustufen | 0,50 € |

§ 3

Gebühren für Scans

- | | |
|--|--------|
| (1) Je Scanvorgang Graustufen, 200 ppi | 0,40 € |
| (2) Je Scanvorgang Farbe, 300 ppi | 0,50 € |
| (3) Je Scanvorgang Farbe > 300 ppi | 1,00 € |
| (4) Je Übertragung auf Trägermedium | 0,10 € |
| (5) Je CD/DVD | 1,00 € |

§ 4

Benutzung von Digitalkameras

- (1) Die im Archiv des Fritz Bauer Instituts vorgelegten Archivalien können unter Zuhilfenahme von Digitalkameras oder Mobiltelefonen durch die Nutzer selbst kostenfrei fotografiert werden. Ausgenommen sind Archivalien, die nach ArchivBO § 5 Schutzfristen unterliegen, personenbezogenes Archivgut nach ArchivBO § 5, privates Archivgut nach ArchivBO § 6 ferner Fotografien, Postkarten, Plakate, Werke der bildenden Kunst, Bücher, Aufsätze, Karten, Pläne und andere Werke die Einschränkungen nach dem Urheberrechtsgesetz unterliegen, auch wenn sie Teil des Archivaes sind.
- (2) Der Nutzer oder die Nutzerin ist verpflichtet, schriftlich zu versichern, dass er oder sie durch das Anfertigen von Fotografien der Archivalien keinerlei Urheberrechte an den Aufnahmen erwirbt.
- (3) Das Anfertigen von Fotografien ist auf einen vertretbaren Umfang zu beschränken.
- (4) Das Fotografieren muss geräuschlos erfolgen und ist nur ohne Verwendung von Blitzlicht oder anderen zusätzlichen Lichtquellen, eines Stativs, von Blendschutz, professioneller Ausstattung sowie von Geräten und Hilfsmitteln (z.B. Kabeln), die die Archivalien berühren würden, gestattet.

§ 5

Gebühren für Reproduktionen und Veröffentlichungen

- (1) Für die Herstellung von Reproduktionen von Archivgut und die Wiedergabe in Druckerzeugnissen und auf digitalen Medien, in Dauer- Wechsel, und Wanderausstellungen inklusive Katalogen, in Fernsehdokumentationen, Filmen oder im Internet gelten die folgenden Tabellen. Dabei wird zwischen Auflagenstärke, Wirkungskreis, wissenschaftlichen sowie kommerziellen Zwecken unterschieden.

Entgelte für die Reproduktion und Wiedergabe von Archivgut in Druckerzeugnissen und auf digitalen Medien

Je Reproduktion bei einer Auflage von	Wissenschaftliche Zwecke		Kommerzielle Zwecke	
	S/W	Farbe	S/W	Farbe
< 5.000	Gebührenfrei	Gebührenfrei	50,00 €	70,00 €
> 5.000	25,00 €	35,00 €	60,00 €	90,00 €

Entgelte für die Reproduktion und Wiedergabe von Archivgut in Dauer- Wechsel- und Wanderausstellungen inklusive Katalogen

Je Reproduktion für eine Ausstellung im...	S/W	Farbe
nationalen Rahmen	80,00 €	100,00 €
internationalen Rahmen	90,00 €	110,00 €

**Entgelte für die Reproduktion und Wiedergabe von Archivgut in
Fernsehdokumentationen oder Filmen**

Je Reproduktion für eine...	Erstausstrahlung	Wiederholungspauschale (5 Jahre)
nationale Fernsehproduktion	90,00 €	100,00 €
internationale Fernsehproduktion	140,00 €	150,00 €

**Entgelte für die Reproduktion und Wiedergabe von Archivgut in
Internetveröffentlichungen (Max. erlaubte Auflösung 75 ppi)**

Je Reproduktion bei einer Verwendungsdauer von...	Gebühr
1 Woche	60,00 €
1 Monat	90,00 €
3 Monaten	150,00 €
6 Monaten	240,00 €
1 Jahr	400,00 €
5 Jahren	1000,00 €

§ 6

Porto und Verpackungskosten

(1) Es gelten die jeweils gültigen Tarife der Deutschen Post.